

Antrag

des Freistaates Sachsen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften für die
Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz**

Punkt 12 der 743. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1999

Der Bundesrat möge wie folgt Stellung nehmen:

Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 54 AtG)

In Artikel 1 ist Nummer 13 wie folgt zu fassen:

13. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 ...(weiter wie bisheriger Text in Nummer 13)

b) In Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen.

Begründung:

Bei Beibehaltung der Regelung in Abs. 2 Satz 2 AtG könnten - ohne daß die Länder die Möglichkeit der Stellung- und Einflußnahme im Bundesrat haben - festgelegte physikalische, technische und strahlenbiologische Werte geändert, d.h. durch andere Werte ersetzt werden.

Ausgeliefert am 13. OKT. 1999

Solche Veränderungen können zu finanziellen und kapazitärem Mehraufwand im Bereich der Aufsicht führen. Möglicherweise wären neue Messtechniken erforderlich. Infolge dessen wären bedeutende Länderinteressen betroffen.

Als Beispiel kann der Störfalldosis-Grenzwert (Anlage X, Tabelle X 1 i.V.m. § 28 Abs. 3 StrlSchV) angeführt werden.

Durch eine Herabsetzung des Störfalldosis-Grenzwertes von bisher 50 mSv effektive Dosis auf 20 mSv - wie am 21.09.99 in der Fachsitzung des Fachausschusses Strahlenschutz diskutiert - sind neue Betrachtungen zu den baulichen und technischen Schutzmaßnahmen bestehender oder zu ändernder kerntechnischer Anlagen notwendig. Dies führt zu zusätzlichen materiellen und finanziellen Aufwendungen, die z.T. von den Ländern zu tragen sind (Forschungseinrichtungen). So sind neben den reinen bautechnischen Maßnahmen Vorsorgemaßnahmen im Katastrophenschutz durch die Länder zu treffen.

Eine Anpassung an die Fortentwicklungen der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse - ursprüngliches Anliegen der Regelung in § 54 Abs. 2 AtG - wird durch eine Streichung des Satzes 2 nicht behindert. Die Länder werden allerdings in die Lage versetzt, durch die Bundesratsbeteiligung bei einer solchen Anpassung ihren Interessen - wie es als Grundregel des Art. 80 Abs. 2 GG und § 54 Abs. 1 Satz 1 AtG vorgesehen ist - Gehör zu verschaffen.